

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Ausschreibung

**eines Rahmenvertrages zu Lieferleistungen für das Projekt ‚Mobilitätssäulen‘
des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg**

Bieterinformation Nr. 01 vom 08.10.2020

**An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der
Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:**

Frage:

Ist es gestattet mit dem Angebot auch alternative Materialvorschläge / Umsetzungs-
vorschläge abzugeben? Und falls ja, in welcher Form dürfen Alternativen aufgezeigt werden,
da Nebenangebote nicht zulässig sind?

Antwort:

Nein, alternative Material- und Umsetzungsvorschläge sind nicht zugelassen. Bitte reichen
Sie ein Angebot ein, dass auf den zur Verfügung gestellten Plänen beruht. Im Designprozess
wurden bereits intensiv verschiedene Realisationen recherchiert und gegeneinander
abgewogen. Im Ergebnis sind alle Teile genau aufeinander abgestimmt. Um die Passung
aller Bestandteile und Materialien zu gewährleisten und den ambitionierten Zeitplan für die
Umsetzung des Vorhabens einhalten zu können, ist wichtig, dass die Mobilitätssäulen genau
nach den vorliegenden Plänen und unter Verwendung der genannten Materialien gefertigt
werden.

Frage:

Wie lang ist die Gewährleistungsfrist? In der Ausschreibung ist als Bedarfsposition die
Wartung der Stelen über zwei Jahre angefragt. Können wir davon ausgehen, dass die
Gewährleistung damit ebenfalls zwei Jahre betragen soll?

Antwort:

Der AN ist verpflichtet die Haltbarkeit der Materialien für 5 Jahre im Außenraum zu
gewährleisten (s. 02_Architektur BaWü001_Mobilitätssäule_A1_M1-20). Die optionale
Position des Wartungsvertrags bezieht sich auf eine Pflege (z.B. ggf. nötige Reinigung) für
den Zeitraum von zwei Jahren nach der Aufstellung der Säule. Die Gewährleistungspflicht
und der Wartungsvertrag sind voneinander unabhängig.

Frage:

Ist es gestattet, anstelle des Fertigfundamentes auch ein geschaltes frisch gegossenes Fundament in einem Stück anzubieten?

Antwort:

Die Entscheidung, Fertigfundamente in drei unterschiedlichen Ausführungen anzubieten, ist nach ausführlicher Konsultation mit den Kommunen gefällt worden. Alle baurechtlichen Abstimmungen in der Kommunen basieren auf den erarbeiteten Lösungen mit den Fertigfundamenten. Daher ist eine alternative Lösung nicht möglich.

Frage:

Im Plan Mobilitätssäule_A1_M1-20 ist ein weiteres Fundament unter dem Fertigfundament abgebildet. Dieses taucht nicht in den Ausschreibungsunterlagen auf. Wird dieses bauseits bereitgestellt?

Antwort:

Die referenzierte Beschriftung ist ungenau. Bei der dort unter dem Fundament dargestellten Schicht handelt es sich um die Frostschutzschicht (s. Statik, S. 22). Die Leistung Frostschutzschicht muss vom AN erbracht werden. Die Leistung wird in den Positionen 01.43, 01.44, 01.45, 01.46 als „frostsicherer Unterbau“ aufgeführt. Gemeint ist damit die Einbringung einer Frostschutzschicht z.B. Frostschutzkies, gut verdichtet. Das Volumen fällt entsprechend Angaben im Plan Mobilitätssäule_A1_M1-20 aus.

Frage:

Besteht die Möglichkeit an den vier Standorten jeweils vor Ort z.B. auf dem kommunalen Bauhof Material zwischenzulagern und dort je nach Bedarf abzugreifen?

Antwort:

Die Aufstellung der Mobilitätssäulen muss in enger Absprache mit den Kommunen erfolgen. Es ist denkbar, dass die Kommunen auf ihren Bauhöfen für einen bestimmten Zeitraum im Vorfeld der Aufstellung Abstellraum zur Verfügung stellen. Diese Frage ist für jede Kommune in der Projektplanung (AP1) zu klären und im Vorfeld nicht pauschal für alle Kommunen zu beantworten. Kosten, die aus der negativen Antwort der Kommunen erwachsen, sind dem Angebot als Bedarfsposition gekennzeichnet beizufügen.

Frage:

Werden die vorbereitenden Bodenmaßnahmen (Bodenbelag öffnen, Loch ausheben, unteres Fundament gießen) durch die jeweilige Kommune übernommen und nur die Koordination liegt beim AN oder sollen diese Arbeiten in die Montage einkalkuliert werden?

Antwort:

Die vorbereitenden und nachbereitenden Bodenmaßnahmen (Bodenbelag öffnen, Loch ausheben, Bodenbelag schließen) gehören mit zum AP 4 und sollen vom AN mit einkalkuliert werden.

Frage:

Kann man davon ausgehen, dass alle Standorte der Stelen mit schwerem Gerät wie z.B. LKW, Hebebühne und Kran zu erreichen/zu befahren sind?

Antwort:

Die bisher geplanten Standorte der Säulen können alle mit schwererem Gerät angefahren werden, z. B. LKW (7,5 t) mit Bordkran, Hebebühne, kleinerer Mobilkran. Je nach Standort ist im Vorfeld eine gerätespezifische Auswahl zu treffen.

Frage:

Gibt es schon eine konkrete Übersicht zu den geplanten Standorten der einzelnen Stelen, damit man deren genaue Lage und Position in der Kalkulation berücksichtigen kann?

Antwort:

Die konkreten Standorte der Säulen befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt in der finalen Abstimmung und können zum Zweck der Kalkulation noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Frage:

Obliegt die Organisation und Durchführung der Absperrung/Baustellsicherung und Verkehrslenkung der jeweiligen Kommune?

Antwort:

Alle Maßnahmen zur Baustellenabsicherung und Verkehrslenkung sind im Vorfeld der jeweiligen Aufstellung mit der Kommune vom AN durchzuführen und mit der jeweiligen Kommune abzustimmen. Bei der Vorbereitung und Koordination mit den Kommunen wird der AN projektseitig unterstützt. Alle Baustellen sind von den Kommunen zu genehmigen, verkehrsrechtliche Anordnungen dürfen nur von den Kommunen erteilt werden. In dieser Genehmigung sind auch die Maßnahmen zur eventuellen Verkehrslenkung enthalten, die in Abstimmung mit der Kommune vom AN durchzuführen sind, z. B. Beschilderungen, Absperrungen. Diese konkrete Umsetzung im Einzelfall ist für jede Kommune in der Projektplanung (AP1) zu klären und im Vorfeld nicht pauschal für alle Kommunen zu beantworten.